

Bundesland

Tirol

Kurztitel

Tiroler Gas-, Heizungs- und Klimaanlageverordnung 2014 – TGHKV 2014

Kundmachungsorgan

LGBL.Nr. 80/2014

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

15.07.2014

Außerkrafttretensdatum

16.01.2018

Abkürzung

TGHKV 2014

Index

8270 Mineralölordnung, Ölfeuerung; 8280 Gas

Text**3. Abschnitt****Anlagen zur Lagerung und Leitung flüssiger Brennstoffe, Heizungsanlagen für flüssige Brennstoffe****1. Unterabschnitt****Anlagen zur Lagerung und Leitung flüssiger Brennstoffe****§ 10****Lagerung flüssiger Brennstoffe in Gebäuden**

(1) In Gebäuden mit Aufenthaltsräumen sind flüssige Brennstoffe außer in den im Abs. 2 genannten Fällen in Heizöllagerräumen im Sinn des § 11 zu lagern.

(2) Außerhalb von Heizöllagerräumen dürfen flüssige Brennstoffe nach Maßgabe folgender Bestimmungen gelagert werden:

- a) bis zu einer Gesamtmenge von 40 l je Wohnung in Kanistern mit einem Inhalt von nicht mehr als jeweils 20 l;
- b) bis zu einer Gesamtmenge von 500 l, jedoch nicht im Bereich von Fluchtwegen, auf Dachböden und offenen Balkonen sowie in Garagen mit einer Nutzfläche von über 50 m², wenn
 1. die Lagerbehälter eine äußere, mit Ausnahme der betriebsnotwendigen Öffnungen allseitig geschlossene Umhüllung aus Metall mit einer Mindestwandstärke von 1 mm aufweisen oder die Umhüllung aus nicht brennbaren Materialien und mindestens brandhemmend (F 30) ausgeführt ist,
 2. die Lagerbehälter oberhalb des höchsten Ölspiegels Einrichtungen besitzen, die eine unzulässige Drucküberhöhung bei Erwärmung verhindern, und
 3. die Lagerbehälter in einer öldichten Wanne im Sinne des § 11 Abs. 4 aufgestellt oder doppelwandig ausgeführt sind.

Im RIS seit

15.07.2014

Zuletzt aktualisiert am

21.02.2018

Gesetzesnummer

20000565

Dokumentnummer

LTI40036712